

MonitoringAusschuss

Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen



März 2024

Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über das Verhalten in der Schule und Maßnahmen für einen geordneten und sicheren Schulbetrieb – Schulordnung 2024

Der Unabhängige Monitoringausschuss ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK)¹ vom 13. Dezember 2006 in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind. Er konstituierte sich auf der Grundlage von § 13 Bundesbehindertengesetz (BBG)² a.F. in Umsetzung der Konvention. Es obliegt dem Unabhängigen Monitoringausschuss gem. § 13g Abs. 2 Z 1 und 2 BBG³ in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind, Stellungnahmen von Organen der Verwaltung mit Bezug auf die Umsetzung der UN-Behindertenkonvention einzuholen und Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Umsetzung der UN-BRK abzugeben. Nach § 13g Abs. 4 BBG ist der Unabhängige Monitoringausschuss auch in Begutachtungen einzubeziehen.

Der Unabhängige Monitoringausschuss bedankt sich für die Übermittlung des Verordnungsentwurfs des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über das Verhalten in der Schule und Maßnahmen für einen geordneten und sicheren Schulbetrieb (Schulordnung 2024) und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Einleitend

In Österreich ist seit 1989 jede Form von Gewalt gegen Kinder als Erziehungsmittel gesetzlich verboten.⁴ Dies betrifft sowohl die Gewalt in der Familie als auch in Schulen und Einrichtungen. Die Republik Österreich trifft eine spezielle Schutzpflicht, Kinder und Jugendliche vor Gewalt in der Familie und außerhalb zu schützen. Darüber hinaus

¹ Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD); UN-Generalversammlung, A/RES/61/106; BGBl III 2008/155 ratifiziert mit 26. Oktober 2008 BGBl III 2008/155, neue Übersetzung: BGBl III 2016/105.

² BGBl 1990/283 idF BGBl I 2008/109.

³ §§ 13g-13l eingefügt mit BGBl I 2017/155.

⁴ Siehe § 137 ABGB und Art. 5 BVG Kinderrechte.

sind Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine bestmögliche Entwicklung und Entfaltung von Kindern und Jugendlichen gewährleisten.⁵

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sind von Gewalt und Missbrauch in einem hohen Ausmaß betroffen und bei der Wahrnehmung ihrer Rechte mit zahlreichen Hürden konfrontiert.⁶ Sie sind daher als besonders vulnerabel und schutzwürdig zu qualifizieren. Die Republik Österreich hat eine spezielle Verantwortung sie vor Gewalt und Missbrauch zu schützen. Dies ergibt sich aus völkerrechtlichen Verpflichtungen wie der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)⁷ und der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)⁸ sowie auf verfassungsrechtlicher Ebene durch das BVG Kinderrechte⁹. Die verpflichtende Implementierung von Kinderschutzkonzepten an Schulen, die der vorliegende Verordnungsentwurf vorsieht, ist ein wichtiger Ansatz, um Kinder und Jugendliche mit Behinderungen umfassend vor jeglichen Formen von Gewalt im schulischen Kontext zu schützen. Nach Art. 7 UN-BRK ist bei der Umsetzung von Kinderschutzkonzepten ein zweigleisiger Ansatz (*twin-track approach*) zu verfolgen. Es ist zum einen sicherzustellen, dass Kinderschutzkonzepte und die darin enthaltenen Maßnahmen und Regelungen auch auf Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zugeschnitten sind. Zum anderen sind spezifische Maßnahmen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zu entwickeln und in die Kinderschutzkonzepte aufzunehmen.

In Hinblick auf den vorliegenden Verordnungsentwurf sind Nachschärfungen erforderlich, um Schüler*innen mit Behinderungen im selben Ausmaß wie Schüler*innen ohne Behinderungen in der Schule zu schützen.

II. Zum Entwurf

a. Hauptgesichtspunkte

Die vorliegende Schulordnung 2024 wird auf Grundlage der Änderungen von §§ 43 bis 50 Schulunterrichtsgesetz (SchUG)¹⁰ erlassen.¹¹ Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden die einschlägigen Vorgaben im SchUG konkretisiert, insbesondere jene zur Implementierung von Kinderschutzkonzepten an Schulen. Die

⁵ Siehe Art. 1 BVG Kinderrechte.

⁶ Siehe *FRA*, Gewalt gegen Kinder mit Behinderungen: Gesetzgebung, Maßnahmen, und Programme in der EU. Zusammenfassung, https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2015-violence-against-children-with-disabilities-summary_de.pdf (zuletzt abgerufen am 13.3.24).

⁷ BGBl 1993/7.

⁸ BGBl III 2008/155 idF BGBl III 2016/105.

⁹ BGBl I 2011/4.

¹⁰ BGBl I 2023/140.

¹¹ Siehe dazu *UMA*, Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird (2023), https://www.monitoringausschuss.at/wp-content/uploads/2023/09/UMA_Begutachtung_SchUG-1.pdf (zuletzt abgerufen am 13.3.24).

wesentlichen Eckpunkte des vorliegenden Verordnungsentwurfs umfassen die Konkretisierung des personalen Geltungsbereichs der Verordnung, der alle Personen umfasst, die sich in der Schule aufhalten sowie Rahmenvorgaben zur Implementierung von Kinderschutzkonzepten an Schulen.¹²

b. Konkrete Regelungen

Zu § 2 Schulordnung 2024 (Berechtigung zum Aufenthalt in der Schule):

§ 2 Schulordnung 2024 zählt taxativ auf wer zum Aufenthalt in der Schule berechtigt ist. Dies sind einerseits alle, die zum Aufenthalt in der Schule verpflichtet sind wie etwa Schüler*innen und Lehrpersonen (Z 1); weiters Mitarbeiter*innen von Behörden oder Organisationen im Rahmen ihrer Tätigkeit für diese (Z 2) sowie Personen, die ein rechtliches Interesse am Aufenthalt in der Schule haben wie etwa Eltern beim Sprechstundenbesuch (Z 3); des Weiteren Personen auf Vereinbarungsbasis, die zum Aufenthalt berechtigt sind oder diesen erforderlich macht wie bspw. Lieferant*innen (Z 4) sowie abschließend Personen, die durch die Schulleitung oder das Lehrpersonal zum Aufenthalt eingeladen wurden wie etwa externe Expert*innen (Z 5).¹³

Anmerkungen des Unabhängigen Monitoringausschuss:

Weder in § 2 Schulordnung 2024 noch in den Materialien werden Dienstleister*innen für Schüler*innen mit Behinderungen wie z.B. Dolmetscher*innen oder Persönliche Assistent*innen spezifisch ausgewiesen.

Wie der Unabhängige Monitoringausschuss schon in seiner Stellungnahme¹⁴ zu den einschlägigen Gesetzesänderungen im SchUG nachdrücklich angeregt hat, ist zumindest in den Materialien konkret darauf hinzuweisen, dass Personen, die Unterstützungsleistungen für Schüler*innen mit Behinderungen in der Schule erbringen, wie etwa Persönliche Assistent*innen oder Dolmetscher*innen, zum Aufenthalt in der Schule jedenfalls berechtigt sind.

In § 2 Schulordnung 2024 kann Z 6 angefügt werden und folgendermaßen lauten: *„Personen sind berechtigt sich in der Schule aufzuhalten, wenn sie 6. **„Assistenz- und Unterstützungsdienstleistungen für Kinder mit Behinderungen erbringen“**.*

Diese Klarstellung ist aus Sicht des Unabhängigen Monitoringausschuss erforderlich, um Rechtssicherheit für Assistenzpersonal zu schaffen und so die für Schüler*innen mit Behinderungen erforderlichen Unterstützungsleistungen in der Schule sicherzustellen.

¹² Siehe zu den Beispielen Erläuterungen VO 1.

¹³ Siehe zu den Beispielen Erläuterungen VO 2.

¹⁴ Siehe *UMA*, Stellungnahme 4 f.

Zu § 4 Abs. 1 Schulordnung 2024 (Maßnahmen zur Sicherheit):

Nach § 4 Abs. 1 Schulordnung 2024 sind Maßnahmen in der Schule festzulegen, um im Katastrophenfall, Gefährdungen von Schüler*innen möglichst zu verhindern. Zu diesem Zweck sind mindestens einmal jährlich entsprechende Übungen durchzuführen. Es müssen an Schulen Katastrophen- und Notfallpläne gegeben sein und die Abläufe entsprechend geübt werden.¹⁵

Anmerkungen des Unabhängigen Monitoringausschuss:

Schüler*innen mit Behinderungen müssen in solchen Katastrophen- und Notfallplänen explizit mitbedacht und mitberücksichtigt werden. Ähnlich wie bei der nach § 4 Abs. 2 Z 2 Schulordnung 2024 vorab durchzuführenden Risikoanalyse im Zusammenhang mit Kinderschutzkonzepten, ist auch im Zusammenhang mit der Erstellung von Katastrophen- und Notfallplänen vorab eine Risikoanalyse sinnvoll. In einer solchen müssen Schüler*innen mit Behinderungen entsprechend berücksichtigt werden.

Einem zweigleisigen Ansatz (*twin-track-approach*) folgend muss einerseits sichergestellt sein, dass Schüler*innen mit Behinderungen im Ernstfall rechtzeitig von anderen evakuiert werden können, wenn ihnen dies selbständig nicht möglich ist. Die jährlichen Übungen müssen so ausgeführt werden, dass Schüler*innen mit Behinderungen daran teilnehmen können und sie ausreichend informiert sind, wie sie sich im Katastrophenfall zu verhalten haben. Darüber hinaus sind die Anforderungen und Bedürfnisse von Schüler*innen bei der Erstellung von Katastrophen- und Notfallplänen spezifisch zu berücksichtigen. So müssen etwa umfassend barrierefreie Leitfäden und Informationen zum Verhalten im Katastrophenfall erstellt werden und vorhanden sein.¹⁶

Der Unabhängige Monitoringausschuss weist in diesem Zusammenhang auf die einschlägigen Handlungsempfehlungen 2023 des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu Art. 11 UN-BRK (Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen) hin, wonach die Republik Österreich, sohin die Schulbehörden, Katastrophen- und Notfallpläne inklusiv und vollständig für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu machen haben.¹⁷

¹⁵ Siehe Erläuterungen VO 3.

¹⁶ Siehe UMA, Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Sitzung 2022 „Klimakrise und Katastrophenschutz“ (2022), https://www.monitoringausschuss.at/wp-content/uploads/2023/02/UMA_KMA_SN_Klimakrise_und_Katastrophenschutz_2022_11.pdf (zuletzt abgerufen am 18.3.24).

¹⁷ Siehe CRPD/C/AUT/CO/2-3 para 30.

Zu § 4 Abs. 2 und Abs. 3 Schulordnung 2024 (Prävention und Kinderschutz in der Schule):

Nach § 4 Abs. 2 Z 1 hat jede Schule in einem partnerschaftlichen Prozess ein Kinderschutzkonzept zu erarbeiten und darüber zu verfügen. Das Kinderschutzkonzept hat jedenfalls Maßnahmen zum Schutz vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt zu enthalten. Weiters sind eine Risikoanalyse (Z 2) sowie Verhaltensregeln einerseits zur Vermeidung von möglichen Gefahrensituationen, die auch Kommunikationsregeln zwischen Erwachsenen und Schüler*innen einschließt (Z 3) und andererseits Verhaltensregeln zur Vermeidung von Mobbing, Diskriminierung oder anderer Formen von psychischer Gewalt (Z 4) dem Kinderschutzkonzept zugrunde zu legen. Überdies sind ein Kinderschutzteam (Z 5) und je nach involvierten Personenkreis bzw. je nach inner- oder außerschulischer Örtlichkeit differenzierende Regelungen über den Umgang mit Fällen von Gewalt (Z 6) zu implementieren.

§ 4 Abs. 3 Schulordnung 2024 zufolge ist das Kinderschutzkonzept in einem partnerschaftlichen Prozess zu erarbeiten, indem einem weiteren Kreis an Erziehungsberechtigten und Schüler*innen Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben ist. Dies ist als Mindestanforderung an den partnerschaftlichen Prozess zu verstehen.¹⁸

Anmerkungen des Unabhängigen Monitoringausschuss:

Aus Sicht des Unabhängigen Monitoringausschuss ist ausdrücklich zu begrüßen, dass Kinderschutzkonzepte an Schulen implementiert werden müssen. Es ist jedoch unklar, wie der partnerschaftliche Prozess konkret gewährleistet wird.

Aus Sicht des Unabhängigen Monitoringausschuss ist es erforderlich, dass Schüler*innen mit und ohne Behinderungen von Beginn an klar definiert miteingebunden sind. Hierfür sind ihre Rollen und Aufgaben klar vorzugeben und transparent auszuweisen. Für Schüler*innen mit Behinderungen muss eine barrierefreie Mitwirkungsmöglichkeit gewährleistet sein. Dies entspricht den Vorgaben von Art. 4 Abs. 3 UN-BRK. Die Gewährleistung von umfassender Partizipation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen mahnte überdies auch der UN-Fachausschuss im Rahmen seiner Handlungsempfehlungen ein.¹⁹

Aus Sicht des Unabhängigen Monitoringausschuss muss demnach im vorliegenden Verordnungsentwurf besonders Bedacht auf die Partizipationsmöglichkeiten von Schüler*innen mit Behinderungen gelegt werden.

¹⁸ Siehe Erläuterungen VO 3.

¹⁹ Siehe etwa CRPD/C/AUT/CO/2-3 paras 65-66.

Der Unabhängige Monitoringausschuss regt zudem grundsätzlich an, die Wortfolge „partnerschaftlicher Prozess“ in den Materialien konkreter zu umreißen und Beispiele hierfür zu bringen, die auch Schüler*innen mit Behinderungen einbinden.

Prävention wird zwar in § 4 Schulordnung 2024 in der Überschrift genannt. In den nachfolgenden Regelungen bleibt allerdings weitestgehend unklar, *wie* Präventionsansätze ausgestaltet werden. Nach Ansicht des Unabhängigen Monitoringausschuss ist die Prävention in den Vordergrund zu rücken und von Beginn an in die Kinderschutzkonzepte zu integrieren. Wesentlich ist auch, dass Präventionsmaßnahmen umfassend barrierefrei konzipiert sind und auf Schüler*innen mit Behinderungen genauso wie auf Schüler*innen ohne Behinderungen ausgerichtet sind.

Zu § 4 Abs. 4 Schulordnung 2024 (Risikoanalyse):

§ 4 Abs. 4 Schulordnung 2024 konkretisiert die Parameter für die Erstellung einer Risikoanalyse. Das örtliche Umfeld der Schule (Z1) sowie die Wege von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel zur Schule (Z 2); die Zugänglichkeit des Schulgeländes und -gebäudes (Z 3); die Gefahren bei Nutzung von digitaler Kommunikation und digitaler Endgeräte (Z 4) und allgemein die Erfahrungen an der jeweiligen Schule (Z 5) sind der Risikoanalyse zugrunde zu legen.

Anmerkungen des Unabhängigen Monitoringausschuss:

Wie schon in der Stellungnahme des Unabhängigen Monitoringausschuss zu den vormaligen Gesetzesänderungen im SchUG²⁰ ausgeführt, merkt der Unabhängige Monitoringausschuss einmal mehr an, dass das Vorliegen von Barrieren im Schulkontext für Schüler*innen mit Behinderungen als Parameter in die Risikoanalyse miteinzubeziehen ist. Der Unabhängige Monitoringausschuss begrüßt zwar, dass in den Materialien zum Verordnungsentwurf – im Unterschied zu den Materialien zu den Gesetzesänderungen des SchUG²¹ - nun explizit darauf hingewiesen wird, dass auf „zusätzliche Umstände für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, in denen sie besonders vulnerabel sind Bedacht zu nehmen und zu prüfen ist, wie sie speziell geschützt werden können“.²² Allerdings bleiben die Materialien diesbezüglich äußerst vage. Auf Umstände, die etwa aufgrund mangelnder Barrierefreiheit zu einer erhöhten Vulnerabilität im schulischen Kontext führen, wird nicht verwiesen. So könnte die allgemein gehaltene Formulierung in den Materialien um den Aspekt der Barrieren konkretisiert werden und wie folgt lauten: „*Gibt es für Kinder und Jugendliche mit*

²⁰ Siehe *UMA*, Stellungnahme 5.

²¹ Siehe ErläutME 289 BlgNR 27. GP 2 sowie die Kritik in *UMA*, Stellungnahme 5.

²² Siehe Erläuterungen VO 3. In den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf war dieser Verweis noch nicht gegeben.

Behinderungen zusätzliche Umstände, in denen sie besonders vulnerabel und gefährdet sind, wie etwa aufgrund vorhandener Barrieren am Schulgelände und im Schulgebäude?“ Wie können sie hier speziell geschützt bzw. vorhandene Barrieren beseitigt werden?“

In den Materialien ist weiters zu konkretisieren, welche Arten von Barrieren (physisch, kommunikativ, sozial, psychisch) mögliche Gefahrenquellen für Schüler*innen mit Behinderungen darstellen – etwa für sehbehinderte Schüler*innen unerwartet hinzutretende räumliche Veränderungen am Schulgelände und im Schulgebäude.

Unklar ist zudem die Formulierung in § 4 Abs. 4 Z 3 wonach „die Zugänglichkeit des Schulgeländes und -gebäudes“ als ein Parameter in die Risikoanalyse miteinzubeziehen ist. Die Materialien geben diesbezüglich keine Anhaltspunkte. Der Unabhängige Monitoringausschuss legt die Wortfolge im Sinne der UN-BRK aus, wonach die *Barrierefreiheit* des Schulgeländes und -gebäudes erfasst ist.

Zur Klarstellung regt der Unabhängige Monitoringausschuss an, in Z 3 die Wortfolge dahingehend abzuändern und „die **Barrierefreiheit** des Schulgeländes und -gebäudes“ als Parameter der Risikoanalyse zugrunde zu legen ist.

Zu § 4 Abs. 5 Schulordnung 2024 (Kinderschutzteam):

§ 4 Abs. 5 Schulordnung 2024 legt fest, dass das Kinderschutzteam möglichst geschlechterparitätisch und aus zwei Personen, die in einem unbefristeten Dienstverhältnis stehen, zu bestehen hat. Klargestellt wird auch, dass die Schulleitung nicht Teil des Kinderschutzteams ist. Das Kinderschutzteam ist für die Dauer von fünf Jahre zu bestellen.

Den Materialien zufolge zählen zu den Aufgaben des Kinderschutzteams u.a. die Bewusstseinsbildung sowie allgemeine und informelle Informations- und Kommunikationsaufgaben über Kinderschutz und das Kinderschutzkonzept. Weiters wirkt das Kinderschutzteam an der Erstellung des Kinderschutzkonzeptes mit.²³

Anmerkung des Unabhängigen Monitoringausschuss:

Wie der Unabhängige Monitoringausschuss schon in seiner Stellungnahme²⁴ zu den Gesetzesänderungen im SchUG ausgeführt hat, ist auch in Hinblick auf den vorliegenden Verordnungsentwurf zu kritisieren, dass Schüler*innen mit und ohne Behinderungen nicht im Kinderschutzteam vertreten sind. Damit wird ein wesentlicher Grundsatz der UN-KRK und der UN-BRK nicht berücksichtigt, nämlich die Partizipation von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen. Der alters- und

²³ Siehe Erläuterungen VO 3.

²⁴ Siehe *UMA*, Stellungnahme 5.

kindgerechte Einbezug von Schüler*innen mit und ohne Behinderungen in Aufgaben des Kinderschutzteams ist nicht nur im Sinne der UN-KRK und der UN-BRK angezeigt, sondern praktisch sinnvoll für die Zielgruppenerreichung durch Peers. So können Schüler*innen mit und ohne Behinderungen etwa miteinbezogen werden in die zielgruppenspezifische Aufbereitung von Informationen zu Gewalt und Gewaltprävention oder in die Erstellung von Leitfäden und in die Konzeption von Präventionsmaßnahmen.

Der Unabhängige Monitoringausschuss regt nachdrücklich an, die Partizipation von Schüler*innen mit und ohne Behinderungen nicht nur bei der Erstellung des Kinderschutzkonzeptes, sondern auch die Partizipation im Kinderschutzteam sicherzustellen und entsprechende Ergänzungen in § 4 Abs. 5 Schulordnung 2024 aufzunehmen.

Des Weiteren ist das Kinderschutzteam für die Bewusstseinsbildung zum Thema Gewalt und Gewaltschutz an der Schule zuständig. Zu den Aufgaben des Kinderschutzteams zählen Informations- und Kommunikationsarbeit.

Der Unabhängige Monitoringausschuss weist einmal mehr darauf hin, dass insbesondere bei bewusstseinsbildenden Maßnahmen und Informationstätigkeiten bzw. Schulungen und Workshops für Schüler*innen auf eine umfassende Barrierefreiheit zu achten ist. Materialien und Sensibilisierungsworkshops müssen entsprechend barrierefrei zur Verfügung gestellt werden. Nur so können Schüler*innen mit Behinderungen Zugang zu wichtigen Informationen über Gewalt und Gewaltschutz erhalten, die wiederum eine wesentliche Voraussetzung für Bewusstseinsbildung sind.

Zu § 4 Abs. 5 iVm §§ 12 ff Schulordnung 2024 (Fachliche Kompetenzen des Kinderschutzteams):

Den in § 4 Abs. 5 Schulordnung 2024 vorgesehenen Mitgliedern des Kinderschutzteams fallen weitreichende und sensible Aufgaben gem. §§ 12 ff Schulordnung 2024 zu. Nirgendwo im vorliegenden Verordnungsentwurf werden jedoch fachliche Kompetenzen - etwa Beratungskompetenz oder Expertise zu Kinderrechten - festgeschrieben, die die Mitglieder des Kinderschutzteams mitbringen bzw. sich in Form von verpflichtend zu absolvierenden Schulungen aneignen müssen.

Anmerkungen des Unabhängigen Monitoringausschuss:

Aus Sicht des Unabhängigen Monitoringausschuss ist diese Regelungslücke im vorliegenden Verordnungsentwurf äußerst bedenklich, denn das Aufgabenspektrum des Kinderschutzteams ist breit und bewegt sich in einem äußerst sensiblen Bereich. Die

Durchführung der in §§ 12 ff Schulordnung 2024 vorgesehenen Aufgaben verlangt etwa Beratungskompetenzen sowie eine Expertise zu Kinderrechten und Gewaltschutz. Der Unabhängige Monitoringausschuss regt daher an, die entsprechenden Voraussetzungen für die Mitglieder des Kinderschutzteams in § 4 Abs. 5 Schulordnung 2024 zu erweitern und in den Materialien zu konkretisieren.

Zu § 13 Schulordnung 2024 (Meldung von Gefährdungen der Sicherheit):

Nach § 13 Abs. 1 Schulordnung 2024 besteht eine Meldepflicht bei konkreten Gefahren der Sicherheit an die Schulleitung. Die Meldepflicht trifft Schüler*innen, Lehrkräfte, sonstige Bedienstete der Schule sowie Personen, die gem. § 44a SchUG mit der Beaufsichtigung betraut sind. Es muss sich um eine „konkrete, unmittelbar bestehende Gefahr“ und keine abstrakte, möglicherweise eintretende Gefahr handeln.²⁵

§ 13 Abs. 2 Schulordnung 2024 ermächtigt die in Abs. 1 genannten Verpflichteten - ergänzt um Erziehungsberechtigte - zur Meldung von *potentiellen* Gefährdungen durch physische, psychische oder sexualisierte Gewalt. Die Meldungen können sowohl an das Kinderschutzteam als auch an die Schulleitung herangetragen werden. Mit dieser Bestimmung soll eine „Kultur des Hinsehens“ etabliert werden und dem „Grundsatz der Achtsamkeit“ folgend dazu ermutigen, eigene Beobachtungen an die Schulleitung und/oder das Kinderschutzteam heranzutragen. Abgestellt wird in diesem Fall auf abstrakte Beobachtungen und Möglichkeiten.²⁶

Anmerkungen des Unabhängigen Monitoringausschuss:

Aus Sicht des Unabhängigen Monitoringausschuss ist die Etablierung einer „Kultur des Hinsehens“ in der Schule zu begrüßen. Umso wesentlicher ist es, dass Schüler*innen mit Behinderungen durch barrierefreie Rahmenbedingungen in die Lage versetzt werden ihre Beobachtungen an das Kinderschutzteam bzw. an die Schulleitung herantragen zu können.

Zu diesem Zweck müssen nicht nur kindgerechte, sondern umfassend barrierefreie Kommunikations- und Informationswege in der Schule etabliert werden. Beispielweise sollten Informationen über das Kinderschutzteam schriftlich und in einfach verständlicher Form zur Verfügung stehen. Das Kinderschutzteam und die Schulleitung müssen niederschwellig erreichbar sein und einen vertraulichen Rahmen gewährleisten. Niederschwellig heißt in diesem Zusammenhang nicht nur persönlich vor Ort, sondern auch telefonisch oder schriftlich bzw. über Social Media. Je vielfältiger die

²⁵ Siehe Erläuterungen VO 5.

²⁶ Siehe Erläuterungen VO 5.

Kontaktmöglichkeiten, umso leichter ist es für Schüler*innen mit Behinderungen Beobachtungen an das Kinderschutzteam heranzutragen.

III. Fazit:

Das Kernziel der Schulordnung 2024, Kinderschutzkonzepte an Schulen zu implementieren und Schüler*innen vor Gewalt zu schützen, wird von Seiten des Unabhängigen Monitoringausschuss ausdrücklich begrüßt – ebenso wie die Zielvorgabe eine „Kultur des Hinsehens und der Achtsamkeit“ an der Schule zu etablieren. Für die Umsetzung müssen jedoch die entsprechenden finanziellen und personellen Ressourcen sichergestellt werden und Fachexpert*innen und Expert*innen in eigener Sache miteinbezogen werden, um einen qualitätsvollen und fachgerechten Schutz vor Gewalt für Schüler*innen mit und ohne Behinderungen im Schulkontext sicherzustellen.

Allerdings wird in den Rahmenvorgaben für die Kinderschutzkonzepte auf Schüler*innen mit Behinderungen grundsätzlich nicht eingegangen. Wie der Unabhängige Monitoringausschuss schon in seiner Stellungnahme²⁷ zu den gesetzlichen Änderungen im SchUG angemerkt hat, ist es unerlässlich folgende Rahmenvorgaben als integralen Bestandteil von Kinderschutzkonzepten in die Verordnung mit aufzunehmen, um Schüler*innen mit Behinderungen im gleichen Ausmaß wie Schüler*innen ohne Behinderungen zu schützen:

- **Umfassende Barrierefreiheit:** Umfassende Barrierefreiheit ist für Schüler*innen mit Behinderungen bei der Implementierung und Umsetzung von Kinderschutzkonzepten beständig mitzudenken und umzusetzen
- **Prävention:** Der Grundsatz der Prävention ist in den Fokus zu rücken und entsprechende Präventionsmaßnahmen in die Kinderschutzkonzepte von Beginn an zu integrieren. Präventionsmaßnahmen müssen für Schüler*innen mit Behinderungen umfassend barrierefrei zur Verfügung stehen
- **Barrierefreie Informationen und Schulungen:** Umfassend barrierefreie Informationen und barrierefreie Schulungen für Schüler*innen mit Behinderungen sind insbesondere in Hinblick auf Prävention und Bewusstseinsbildung ausschlaggebend, damit Gewalt erkannt und entsprechend darauf reagiert werden kann
- **Barrierefreie Anlaufstellen:** Für den Schutz von Schüler*innen mit Behinderungen ist eine umfassend barrierefreie und niederschwellige Anlaufstelle unerlässlich, damit sie über Gefährdungen berichten können

²⁷ Siehe *UMA*, Stellungnahme 6.

- **Partizipation:** Die Partizipationsmöglichkeiten von Schüler*innen mit und ohne Behinderungen im Rahmen der Kinderschutzkonzepte sind klar auszuweisen. Bei Schüler*innen mit Behinderungen muss auf eine umfassend barrierefreie Mitwirkungsmöglichkeit geachtet werden
- **Schulungen:** Die im Rahmen der Kinderschutzkonzepte tätigen Personen müssen verpflichtende einschlägige Schulungen absolvieren, u.a. zur Gestaltung und Umsetzung von barrierefreien Kommunikations- und Informationskanälen, Kinderrechten und Gewaltschutz
- **Einbezug von Fachexpert*innen und Expert*innen in eigener Sache**

Für den Ausschuss
HS-Prof. Dr. Tobias Buchner und Daniela Rammel
(Vorsitz des Unabhängigen Monitoringausschusses)

Für inhaltliche Fragen wenden Sie sich an Mag.^a Nina Eckstein, MA:
nina.eckstein@monitoringausschuss.at